

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

III. Band

Ausgegeben am 10. Mai 1961

7. Stück

Inhalt:

	Seite
I. Beitritt zum Lutherischen Weltbund	70
II. Wilhelm Kieckbusch-Stiftung	70
III. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	70
IV. Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvor- anschlag für das Rechnungsjahr 1959 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) .	71
V. Dienstprämie	74
VI. Verordnung über die Richtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	74
VII. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 22. Juli 1960	75
VIII. Jugenddiakon	78
IX. Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvor- anschlag für das Rechnungsjahr 1960 und den Haushaltsvor- anschlag für das Rechnungsjahr 1961	79
X. Verordnung über Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren und Vergütung eines Unkostenbetrages für die Reinigung der Amtszimmer der Pastoren	82
XI. Amtszeit der kirchlichen Körperschaften	83
XII. Änderung der Reisekostenverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt II. Band vom 15. 12. 1952, S. 178/179)	83
XIII. Personalien	83

I. **Beitritt zum Lutherischen Weltbund**

Die Gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung am 21. März 1960 den Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zum Lutherischen Weltbund genehmigt.

Eutin, den 25. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

II. **Wilhelm Kieckbusch-Stiftung**

Die Gesetzgebende Versammlung hat mit Zustimmung des Landespropstes in ihrer Sitzung am 21. März 1960 beschlossen: Die Wilhelm Kieckbusch-Stiftung wird aufgelöst. Das Stiftungsvermögen soll zur Ausstattung des Landeskirchlichen Jugendheims in Rensefeld verwendet werden.

Eutin, den 25. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

III. **Gemeinsame Kirchensteuerkammer**

**der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin**

Der Synodalausschuß hat durch Beschluß vom 21. März 1960 Kirchenrat Wyszomierski zum Mitglied und Rendant i. R. Hollwege zu seinem ständigen Vertreter bei der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin bestellt.

Eutin, den 25. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

IV. Kirchengesetz
über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1959 und den Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1960

(1. April 1960 — 31. Dezember 1960)

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1959 wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf	1746954,96 DM
in Ausgabe auf	1746954,96 DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1959 ist — wie aus der Anlage ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1960 (1. April 1960 — 31. Dezember 1960, $\frac{3}{4}$ Jahr) vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt:

in Einnahme	1 306 584,81 DM
in Ausgabe	1 306 584,81 DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1960 ergibt sich aus der Anlage. Die in dem Haushaltsplan für 1959 und im Voranschlag für 1960 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 21. März 1960 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 30. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. April 1959 bis 31. März 1960

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	800,—
3	Staatsleistungen	141 145,43
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	32 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	64 000,—
6	Kirchensteuern	1 478 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten	2 422,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	17 360,—
14	Verschiedene Einnahmen	—,—
15	Abwicklung der Vorjahre	11 227,53
		<u>Sa.: 1 746 954,96</u>

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	10 100,—
2	Umlagen	52 863,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	164 600,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	495 800,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	98 200,—
6	Kirchensteuern	376 000,—
7	Innerkirchliche Arbeit	93 900,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	43 975,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	40 781,61
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	331 700,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung	4 012,37
12	Holzdeputate	9 145,43
13	Rücklagen	20 000,—
14	Verfüungsmittel	5 877,55
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
		<u>Sa.: 1 746 954,96</u>

Eutin, den 30. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

2. Haushaltsvoranschlag

der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960 (3/4 Jahr)

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel	1 Aus Vermögen	6 195,—
	3 Staatsleistungen	105 825,—
	4 Pächterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	24 000,—
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	48 000,—
	6 Kirchensteuern	1 106 250,—
	7 Aus Mitteln der Kollekten	1 837,50
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	11 145,—
	14 Verschiedene Einnahmen	3 332,31
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		<u> </u>
		<u>Sa.: 1 306 584,81</u>

B. Ausgaben

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften	10 300,—
	2 Umlagen	39 733,—
	3 Landeskirchliche Verwaltung	120 300,—
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	371 475,—
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	73 650,—
	6 Kirchensteuern	280 650,—
	7 Innerkirchliche Arbeit	63 912,50
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	11 300,—
	9 Zinsen und Schuldentilgung	22 740,75
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	300 000,—
	11 Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
	12 Holzdeputate	6 859,14
	13 Rücklagen	1 020,—
	14 Verfügungsmittel	4 644,42
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		<u> </u>
		<u>Sa.: 1 306 584,81</u>

Eutin, den 30. März 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

V. Dienstprämie

Mit Zustimmung des Synodalausschusses wird den Kirchengemeinden empfohlen, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Dienstprämie von 100.— DM bei 25 jähriger Dienstzeit von 200.— DM bei 40jähriger Dienstzeit zu gewähren.

Die Zahlung von Dienstprämien an Pastoren regelt die Landeskirche.

Eutin, den 19. August 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

VI. Verordnung

über die Richtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Der Landeskirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses beschlossen, die Vergütung für einzelne kirchenmusikalische Leistungen ab 1. September 1960 wie folgt festzusetzen:

(Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für die Vertreter ohne kirchenmusikalisches Abschlußexamen. Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel sind besonders zu erstatten.)

A. Organistendienst	Städte und größere	Kleinere
	Landgemeinden	Landgemeinden
Gottesdienst	DM 12,— (9,—)	DM 10,— (7,—)
Gottesdienst mit Taufen	DM 16,— (12,—)	DM 12,— (9,—)
Kindergottesdienst	DM 6,— (4,50)	DM 5,— (4,—)
Kindergottesdienst anschl. an Hauptgottesdienst	DM 5,— (4,—)	DM 4,— (3,—)
dto. mit anschl. Taufen	DM 8,— (6,—)	DM 6,— (4,50)
Mette, Vesper	DM 10,— (7,50)	DM 8,— (6,—)
Bibelstunden, Andachten	DM 6,— (4,50)	DM 5,— (4,—)
Amtshandlungen	DM 10,— (7,50)	DM 10,— (7,50)
B. Kantorendienst		
Singstunde mit einem Kinderchor (Dauer mind. 1 Stunde)	DM 8,— (6,—)	DM 6,— (4,50)
Singstunde mit einem Gem. Chor (Dauer mind. 1½ Stunde)	DM 10,— (7,50)	DM 8,— (6,—)
Einsingen vor dem Gottesdienst (Dauer mind. ½ Stunde)	DM 5,— (4,—)	DM 4,— (3,—)
Leitung des Chores bei Amtshandlungen	DM 8,— (6,—)	DM 6,— (4,50)

Eutin, den 25. August 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

VII. Geschäftsordnung
der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche
in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
vom 22. Juli 1960

Gemäß Artikel 2, Absatz 3 des Kirchenvertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 15. Januar 1960 gibt sich die Gemeinsame Kirchensteuerkammer die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet über Beschwerden gegen Kirchensteuer-Einspruchsentscheidungen der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin nach Landeskirchenrecht zuständigen Stellen.
2. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer hat ihren Sitz in Kiel. Die Aufgaben ihrer Geschäftsstelle werden vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt in Kiel wahrgenommen.

§ 2

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin je ein Mitglied ernennen. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt sein Vertreter ein. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann nicht angehören, wer Mitglied einer Stelle ist, die in einer der drei Landeskirchen über Kirchensteuer-Einsprüche zu entscheiden hat.
3. Den Vorsitz führt das von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Mitglied. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an seine Stelle als Vorsitzender der von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Vertreter.
4. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer sind als Amtsträger der Kirche verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren.

§ 3

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 4

Der zur Kirchensteuer Herangezogene kann sich im Verfahren vor der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5

Beschwerden gegen Kirchensteuer-Einspruchsentscheidungen, die bei den nach Landeskirchenrecht zuständigen Stellen eingehen, sind von diesen Stellen mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und an die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle legt die Beschwerden dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer vor; sie fordert die Akten von der Stelle an, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat.

§ 6

1. Der Vorsitzende trifft alle Anordnungen, die notwendig sind, damit über die Beschwerde möglichst in der ersten Sitzung entschieden werden kann.
2. Der Vorsitzende kann einen Berichtersteller bestellen.
3. Der Vorsitzende erteilt der Geschäftsstelle die nötigen Weisungen.

§ 7

Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Der Vorsitzende kann jedoch, wenn er es für zweckmäßig hält, Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 8

Der Vorsitzende bestimmt Zeitpunkt und Ort der Sitzung. Zur Sitzung sind die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer, wenn mündliche Verhandlung anberaumt ist, auch derjenige, der die Beschwerde eingelegt hat, und die Stelle, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat, mindestens 14 Tage vorher zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich den Vorsitzenden und den eigenen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 9

1. Die Sitzungen und mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.
2. Bei allen Beratungen und Entscheidungen wirken die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer in der gesetzlichen Zahl mit; mindestens zwei der Mitwirkenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung und die mündliche Verhandlung.
4. Ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied führt die Niederschrift, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das nach dem Lebensalter jüngste Mitglied stimmt zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt; wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt dieser zuerst.

§ 10

1. Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet durch Beschluß.
2. Der Beschluß enthält:
 - a) die Bezeichnung des zur Kirchensteuer Herangezogenen, gegebenenfalls seines Bevollmächtigten, mit vollständiger Anschrift,
 - b) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
 - c) Ort und Tag des Beschlusses,
 - d) die Namen der Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben,
 - e) die Beschlußformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten,
 - f) den Tatbestand,
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) die Rechtsmittelbelehrung.
3. Der Beschluß ist im Anschluß an die Sitzung oder mündliche Verhandlung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen danach, schriftlich abzufassen.
4. Der Beschluß ist von den Mitgliedern, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 11

1. Eine Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, wird als unzulässig verworfen.
2. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, gestellt sein.

§ 12

Die Geschäftsstelle veranlaßt die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses an denjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, und vermerkt auf dem Beschluß den Tag der Zustellung. Die Geschäftsstelle sendet je eine Ausfertigung des Beschlusses an die Stelle, die über den Einspruch entschieden hat, und an die Landeskirche, aus deren Bereich die Beschwerde eingelegt worden ist.

§ 13

Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 14

Wird gegen den Beschluß der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, stellt

die Geschäftsstelle die Rechtskraft des Beschlusses fest und macht hiervon Mitteilung an denjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, an die Stelle, die über den Einspruch entschieden hat, und unter Rückgabe der Akten an die zuständige Landeskirche. Die Urschrift des Beschlusses verbleibt bei den Akten der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer.

§ 15

1. Die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer ergehen gebührenfrei.
2. Die durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden persönlichen Kosten (einschließlich der Reisekosten) werden von jeder der beteiligten Landeskirchen für das von ihr ernannte Mitglied getragen. Die durch die Tätigkeit der Geschäftsstelle unmittelbar entstehenden Kosten übernimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Die übrigen durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden Kosten des Verfahrens werden für jeden Fall von derjenigen Landeskirche getragen, aus deren Bereich die Beschwerde eingelegt worden ist.
3. Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des zur Kirchensteuer Herangezogenen derjenigen Stelle zur Last, die den angefochtenen Einspruchsbescheid erlassen hat.

§ 16

Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahrensarten dieses ausschließen.

§ 17

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 22. Juli 1960 in Kraft.

gez. Ebsen gez. Göbel gez. Wyszomierski

Die Gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung am 16. September 1960 der Geschäftsordnung zugestimmt.

Eutin, den 19. September 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

VIII. Jugenddiakon

Die Gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung am 16. September 1960 beschlossen, den Diakon Günter Rubel mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 als Jugenddiakon (mit dem dienstlichen Wohnsitz in Rensefeld) einzustellen.

Eutin, den 27. September 1960

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

IX. Kirchengesetz

über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1961

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1960 wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf	1769764,— DM
in Ausgabe auf	1769764,— DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1960 ist — wie aus der Anlage ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1961 vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt

in Einnahme	1923707,— DM
in Ausgabe	1923707,— DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1961 ergibt sich aus der Anlage.

Die in dem Haushaltsplan für 1960 und im Voranschlag für 1961 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

3. Der für 1960 und 1961 genehmigte „Außerordentliche Haushaltsplan“ beträgt

in Einnahme	904998,— DM
in Ausgabe	904998,— DM

Die Aufteilung des Außerordentlichen Haushaltsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 5. Januar 1961 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 10. Januar 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch · Wyszomierski · Hollwege

1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
 der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
 vom 1. April bis 31. Dezember 1960 (3/4 Jahr)

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel	1 Aus Vermögen	6 759,—
	3 Staatsleistungen	105 825,—
	4 Pächterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	27 413,—
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	50 391,—
	6 Kirchensteuern	1 387 081,—
	7 Aus Mitteln der Kollekten	3 092,—
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	11 203,—
	14 Verschiedene Einnahmen	—,—
	15 Abwicklung der Vorjahre	178 000,—
		<u>Sa.: 1 769 764,—</u>

B. Ausgaben:

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften	8 332,—
	2 Umlagen	48 545,—
	3 Landeskirchliche Verwaltung	120 694,—
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	352 115,—
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	59 700,—
	6 Kirchensteuern	349 210,—
	7 Innerkirchliche Arbeit	62 641,—
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	6 317,—
	9 Zinsen und Schuldentilgung	21 743,—
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	728 311,—
	11 Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
	12 Holzdeputate	6 826,—
	13 Rücklagen	430,—
	14 Verfügungsmittel	4 900,—
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		<u>Sa.: 1 769 764,—</u>

Eutin, den 10. Januar 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

2. Haushaltsvoranschlag
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	12 269,—
3	Staatsleistungen	141 264,—
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	33 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	75 000,—
6	Kirchensteuern	1 644 000,—
7	Aus Mitteln der Kollekten	3 293,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	14 881,—
14	Verschiedene Einnahmen	—,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
	<u>Sa.: 1 923 707,—</u>	

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	10 820,—
2	Umlagen	61 676,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	164 117,—
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	507 060,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	87 000,—
6	Kirchensteuern	414 400,—
7	Innerkirchliche Arbeit	93 215,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	6 580,—
9	Zinsen und Schuldentilgung	28 476,—
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	478 998,—
11	Außerordentliche Schuldentilgung	56 469,—
12	Holzdeputate	9 146,—
13	Rücklagen	2 000,—
14	Verfügunsmittel	3 750,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
	<u>Sa.: 1 923 707,—</u>	

Eutin, den 10. Januar 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Wyszomierski

Hollwege

3. Außerordentlicher Haushalt 1960 und 1961

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel	1 Kirchenneubau Bad Schwartau	634 998,—
	2 Ankauf Hausgrundstück Eutin, Plöner Straße 49	—,—
	3 Neubau eines Landeskirchlichen Jugendheims in Rensefeld	170 000,—
	4 Neubau eines Landeskirchlichen Verwaltungsgebäudes	100 000,—
		Sa.: 904 998,—
		Sa.: 904 998,—

B. Ausgaben:

Kapitel	1 Kirchenneubau Bad Schwartau	634 998,—
	2 Ankauf Hausgrundstück Eutin, Plöner Straße 49	—,—
	3 Neubau eines Landeskirchlichen Jugendheims in Rensefeld	170 000,—
	4 Neubau eines Landeskirchlichen Verwaltungsgebäudes	100 000,—
		Sa.: 904 998,—
		Sa.: 904 998,—

Eutin, den 10. Januar 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

X.

Verordnung

über Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren und Vergütung eines Unkostenbetrages für die Reinigung der Amtszimmer der Pastoren

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung folgende Verordnung:

„Die durch Verordnung vom 6. Juni 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band 3 vom 15. Dezember 1955, Seite 14) festgesetzte Unkostenpauschale für Pastoren wird rückwirkend ab 1. Oktober 1960 auf 50,— DM erhöht. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wird den Pastoren für die Reinigung des Amtszimmers eine monatliche Unkostenvergütung von 30,— DM gewährt.“

Eutin, den 10. Januar 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

XI. Amtszeit der kirchlichen Körperschaften

Die Gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 1961 folgendes Gesetz beschlossen:

„Die Amtsdauer der Kirchenvertretungen wird längstens bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung verlängert.“

Eutin, den 10. Februar 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

XII. Änderung der Reisekostenverordnung

(Gesetz- und Verordnungsblatt II. Band vom 15. Dezember 1952, S. 178/179)

Die Reisekosten und Tagegelder werden mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab in Angleichung an die staatlichen Bestimmungen (Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 21. Februar 1961) anderweitig wie folgt festgesetzt:

Es betragen:

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in		b) das Übernachtungsgeld in	
Stufe Ia . . .	22,— DM	Stufe Ia . . .	20,— DM
„ Ib . . .	19,— „	„ Ib . . .	17,— „
„ II . . .	16,— „	„ II . . .	14,— „
„ III . . .	13,— „	„ III . . .	12,— „
„ IV . . .	12,— „	„ IV . . .	10,— „
„ V . . .	11,— „	„ V . . .	9,— „

Eutin, den 25. März 1961

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

XIII. Personalien

1. Die Landessynode hat in ihrer Tagung vom 25. Oktober 1960 dem Kirchenrat Otto Wyszomierski die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrat“ und dem Rendanten a. D. Heinrich Hollwege die Dienstbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen.
2. Pastor Karl-Rudolf Bräsen ist am 15. Januar 1961 als Missionar der Breklumer Mission auf unbestimmte Zeit nach Tanganjika ausgesandt.